

Frauenfeld, 6. März 2018

Entscheid

DEK/019/2018

Obligatorische Teilnahme an den Stufenkonferenzen der Volksschule von Bildung Thurgau

Gemäss § 49 Abs. 3 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11) können Lehrpersonen zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden. § 3 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) ermächtigt das Departement für Erziehung und Kultur (DEK), spezielle Weiterbildungskurse und Veranstaltungen, welche die Organisationen der Lehrerschaft im Auftrag des Kantons durchführen, namentlich Stufenkonferenzen, obligatorisch zu erklären.

Aus § 41 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) ergibt sich, dass der Verband Bildung Thurgau eine Organisation der Lehrerschaft darstellt. Die Stufenkonferenz ist gemäss Ziff. 3.1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Thurgau und Bildung Thurgau vom 12. November 2015 eine Veranstaltung, die der Verband zur Behandlung pädagogisch relevanter Geschäfte im Auftrag des Kantons durchführt. Das DEK kann somit die Teilnahme der Lehrpersonen an den Stufenkonferenzen der Volksschule obligatorisch erklären.

Zur Klärung der Frage der gesetzlichen Verpflichtung der Teilnahme an den jährlichen Stufenkonferenzen und aufgrund einer zunehmenden Anzahl unentschuldigter Absenzen der Lehrpersonen ersuchte Bildung Thurgau das DEK am 13. Dezember 2017 um Obligatorischerklärung der Stufenkonferenzen für Lehrpersonen. Arbeitgeber der Lehrpersonen der Volksschule sind die Schulgemeinden. Das Anliegen von Bildung Thurgau wurde daher am 18. Januar 2018 mit dem Vorstand des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) besprochen. Der Vorstand VTGS erachtet die Teilnahme der Volksschullehrpersonen an den Stufenkonferenzen zum Zweck der Weiterbildung, des Austausches und der Information als wichtig und unterstützt das Anliegen der Obligatorischerklärung.

Entscheid:

1. Die Teilnahme an den Stufenkonferenzen der Volksschule von Bildung Thurgau ist ab dem 1. August 2018 für Volksschullehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 30 % im thurgauischen Schuldienst obligatorisch.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Verband Bildung Thurgau (elektronisch)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
 - Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)
 - Amt für Volksschule (zur Weiterleitung an die Schulbehörden und die Schulleitungen)
 - Amt für Mittel- und Hochschulen
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Generalsekretariat DEK
 - Rechtsdienst DEK

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill